

# HANDBUCH ZU VEREINFACHUNGSMASSNAHMEN

80 Vereinfachungsmaßnahmen in der Kohäsionspolitik 2021-2027



N.	Vereinfachung	Beschreibung	Rechtlicher Bezug (Artikel)
<b>I. Rechtsrahmen – ein knapperer einheitlicher Rechtsrahmen für Rechtssicherheit von Anfang an</b>			
1	<b>Einheitliches Regelwerk für sieben Fonds unter geteilter Mittelverwaltung</b>	Zum ersten Mal werden sieben Fonds durch einen einfachen Rahmen geregelt. Dieses einfache, jedoch umfassende Regelwerk enthält angepasste Durchführungsvorschriften für alle.	CPR 
2	<b>Benutzerfreundliche CPR (Verordnung über die Kohäsionspolitik)</b>	Aufbau des Gesetzes: Der Aufbau der CPR wird geändert, damit sie einfacher zu verstehen ist.  Viele Bestimmungen werden entweder gekürzt oder in den Hauptteil des Gesetzestextes oder in die Anhänge integriert. Überschneidungen und Wiederholungen wurden rationalisiert, um einen einheitlichen umfassenden Rahmen zu schaffen.	Die CPR und ihre Anhänge 
3	<b>Eine einzige Verordnung für KF und EFRE</b>  <b>Die Zusammenlegung von drei Fonds, um den ESF+ zu schaffen</b>	Einfacher, kürzer und nur eine Verordnung (anstelle von zwei) <b>Konkret? Anzahl artikel oder so vergleichen?</b>  Die Zusammenlegung von ESF, FEAD und YEI wird zu einer besseren Sichtbarkeit und Lesbarkeit der EU-Maßnahme im Bereich der Beschäftigung und in sozialen Bereichen führen. Sie wird auch die Kombination von sozialer Integration und Aktivierungsmaßnahmen fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass einfachere Regeln zur Bekämpfung materieller Deprivation beibehalten werden.	EFRE/KF  ESF+
4	<b>(Fast) alle Vorschriften an einer Stelle, auf einen Blick</b>	Die Anzahl der Befugnisse ist erheblich reduziert. Befugnisse regulieren operationelle Einzelheiten in Durchführungsverordnungen oder delegierten Verordnungen, sie können allerdings erst nach Inkrafttreten des CPR ausgearbeitet werden. Diese Änderung erhöht daher die Rechtssicherheit und reduziert mögliche Verzögerungen. <b>Gut, wurde im Interview angesprochen?</b> Im Zeitraum 2014-2020 waren es fast 50; für den Zeitraum 2021-2027 haben wir 9 (Durchführungsbeschlüsse der Kommission nicht mitgerechnet).	DA - Artikel 63(10), 73(4), 88(4), 89(4), 107, Artikel 107 und IA - Artikel 37(6) 38(5), 63(11), 66(4), 98(4), 103(2), 104(4)
5	<b>Mehr Sicherheit hinsichtlich des Übergangs - Klarheit über die stufenweise Durchführung</b>	Es werden explizite Bestimmungen zur stufenweisen Durchführung von Vorhaben zwischen den Programmzeiträumen eingeführt.  Diese Bestimmungen verschaffen den Verwaltungsbehörden und Mitgliedstaaten neue Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit. Das Ergebnis: Es ist einfacher und weniger riskant, Projekte zum Ende des Zeitraums hin zu beginnen.	Artikel 111 CPR
6	<b>Gemeinsame Muster im Voraus verfügbar</b>	Die Anhänge enthalten Muster, die von den Fonds häufig verwendet werden. Dies wird zur Beschleunigung der Durchführung beitragen, da alle für die Programmplanung relevanten Elemente und der Beginn der Durchführung von Beginn an bekannt sind.	Anhänge II, V-VII, XIV-XX CPR
7	<b>Wesentliche Bestimmungen, kürzerer und einfacherer Text</b>	Die Wortanzahl in der Verordnung wurde um fast 50 % gekürzt. Einfachere und klarere Formulierungen im gesamten Text.	CPR, EFRE/KF, ESF+

## II. Politikrahmen – ein gestraffter Rahmen für eine einfachere Programmplanung

8	<b>Kürzeres Menü, mehr Flexibilität</b>	Die elf thematischen Ziele des Zeitraums 2014-2020 werden zu fünf Politikzielen zusammengefasst. Weiter gefasste Politikziele sind einfacher für die Berichterstattung und ermöglichen es den Mitgliedstaaten, Mittel innerhalb einer Priorität flexibler umzulagern.  Außerdem weniger spezifische Zielsetzungen.	Artikel 4 CPR  Artikel 2 EFRE/KF  Artikel 4 ESF+
9	<b>Integration administrativer Kapazitäten mit sektorbezogenen Zielen</b>	Investitionen in administrative Kapazitäten können nun im Rahmen jedes Politikziels getätigt werden, anstatt ein eigenes politisches Ziel zu benötigen (siehe TZ11 Zeitraum 2014-2020)	Artikel 2 EFRE/KF
10	<b>Einfachere Vorschriften für eine thematische Konzentration</b>	Die thematische Konzentration wird nun auf nationaler Ebene kalkuliert, wodurch die Mitgliedstaaten eine größere Flexibilität und Wahlmöglichkeiten auf regionaler Ebene erhalten. Thematische Konzentration des EFRE berücksichtigt Entwicklungsniveaus, die Anforderungen der thematischen Konzentration des ESF+ in den Bereichen, die durch relevante länderspezifische Empfehlungen abgedeckt werden, Jugend und Bekämpfung materieller Deprivation werden an die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten angepasst.	Artikel 3 EFRE/KF  Artikel 7 ESF+
11	<b>Einfachere Formulierungen für Politikziele</b>	Politikziele (und spezifische Ziele) legen Zielsetzungen dar anstelle von langen Beschreibungen von Elementen, Mitteln und Einzelheiten möglicher Maßnahmen.	Artikel 4 CPR  Artikel 2 EFRE/KF  Artikel 4 ESF+

## III. Voraussetzungen – weniger strategisch ausgerichtete Anforderungen zur Erhöhung der Wirksamkeit politischer Maßnahmen

12	<b>Weniger grundlegende Voraussetzungen</b>	20 Voraussetzungen anstelle von fast 40 im Zeitraum 2014-2020.  Die Voraussetzungen sind stark auf Politikbereiche fokussiert, die sich am stärksten auf die Wirksamkeit der Maßnahmen der Kohäsionspolitik auswirken. Sie betreffen nicht bestehende gesetzliche Verpflichtungen. Außerdem betreffen sie nicht Bereiche, für die andere Maßnahmen (wie die Planung von Prioritäten, Projekt-Berechtigungskriterien oder Maßnahmen bezüglich administrativer Kapazitäten) geeigneter sind.	Anhänge III und IV CPR
13	<b>Weniger Kriterien mit einer eindeutigeren Erfüllung</b>	Es gibt weniger Kriterien, die jedoch klarer, greifbarer und einfacher messbar sind.	Anhänge III und IV CPR
14	<b>Automatische Anwendbarkeit</b>	Es muss nicht geprüft werden, ob eine grundlegende Voraussetzung anwendbar ist oder nicht – wenn die entsprechende spezifische Zielsetzung ausgewählt ist, gilt sie.	Artikel 11 CPR
15	<b>Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung von Aktionsplänen</b>	Zu Beginn des Programmplanungszeitraums werden die Bedingungen festgelegt. Es besteht keine Pflicht, Aktionspläne zu formulieren und einzureichen, wenn die Bedingungen zu Beginn des Programms nicht erfüllt sind – die Bedingungen selbst stellen die Grundlage für die Maßnahme dar. Dadurch sollte der Fokus auf die Durchführung gerichtet werden und nicht auf die Berichterstattung. Damit würde der Verwaltungsaufwand gesenkt werden.	Artikel 11 CPR
16	<b>Keine Überprüfung der Zusätzlichkeit</b>	Das sehr technische Verfahren umfasste detaillierte Berechnungen und entsprechende Leitlinien. Es beanspruchte erhebliche Ressourcen sowohl seitens der Mitgliedstaaten als auch seitens der Kommission und wird nun aufgehoben.	Keine Bestimmung

#### IV. Schnellere und strategischere Programmplanung – für einen schnellen und einfachen Beginn der Durchführung

17	<b>Eine Ebene weniger im Prozess</b>	Kein gemeinsamer strategischer Rahmen mehr – eine Ebene weniger bei der Programmplanung.	Keine Bestimmung
18	<b>Ein Strategiedokument pro Mitgliedstaat zur Orientierung der Verhandlungen</b>	Die Partnerschaftvereinbarung (PV) ist ein einheitliches Strategiedokument, das sich auf sieben Fonds unter geteilter Mittelverwaltung auf nationaler Ebene bezieht und in dem Koordinierungsvereinbarungen zwischen diesen und anderen EU-Instrumenten festgelegt sind. Weniger Einzelheiten, weniger Beschreibung, mehr strukturierte Daten.	Artikel 8 CPR
19	<b>Keine Änderungen der PV mehr nach der ersten Annahme</b>	Die PV wird die Programmverhandlungen zu Beginn lenken; sie wird danach aber nicht mehr geändert. Im Zeitraum 2014-20 musste allen Programmänderungen in einer veränderten PV Rechnung getragen werden – ein erheblicher administrativer Aufwand für die Programmbehörden.	Artikel 9 CPR
20	<b>Klarheit ab dem Zeitpunkt der Annahme des Kommissionsvorschlags</b>	Muster der PV und Programme, Arten von Interventionen, Zweckbindungen für Klimawandel und Indikatoren sind alle den Vorschlägen beigelegt. Dies erhöht die Klarheit und verschafft mehr Zeit, um Programme in einem zur Einreichung fertigen Format vorzubereiten.	Anhänge I, II CPR und Anhang I und II EFRE
21	<b>Weniger Text, stärkere Fokussierung in der PV</b>	In der PV sind nur wesentliche Informationen erforderlich – und in strukturierter Form.	Artikel 8 CPR
22	<b>Keine Überschneidungen zwischen PV und Programmen</b>	Keine Überschneidungen der Inhalte der PV und Programme (beispielsweise sind grundlegende Voraussetzungen oder Analysen nur in Programmen vorzusehen, nicht in der PV).	Artikel 8 und 17 CPR und Anhänge II, V, VI
23	<b>Zwei Verfahren, eine Einreichung</b>	PV kann zusammen mit dem entsprechenden Nationalen Reformprogramm eingereicht werden (wenn der Zeitpunkt passt).	Artikel 7(3) CPR
24	<b>Geringerer Dokumentaufwand</b>	Die PV kann im ersten eingereichten Programm enthalten sein.	Artikel 7(4) CPR
25	<b>Kürzere und besser strukturierte Programme</b>	Die Programmtexte werden „leichter“ und auf die Verwirklichung der Ziele und die Zuweisungen je Fonds fokussiert sein. Informationen werden nur einmal in einem praktischen Kontext erforderlich sein – langwierige, sich wiederholende Beschreibungen können vermieden werden.	Artikel 17 CPR und Anhänge V und VI
26	<b>Straffere Interventionslogik</b>	Die Interventionslogik wird auf weit gefasste Politikziele und spezifische Zielsetzungen fokussiert sein. Alle Indikatoren und Interventionsarten sind auf einer Ebene – nur spezifische Zielsetzung (nicht verteilt zwischen Prioritäten und spezifischen Zielen wie in der Vergangenheit).	Artikel 17 CPR

27	<b>Kein Kommissionsbeschluss für unwesentliche Mittelübertragungen innerhalb eines Programms</b>	Es besteht eine größere Flexibilität hinsichtlich kleinerer finanzieller Korrekturen an einem Programm – bei der Übertragung von bis zu 5 % der Mittelzuweisung einer Priorität innerhalb desselben Fonds und Programms (mit einer Gesamtbergrenze von 3 % der Zuweisungen für ein Programm) muss das Programm nicht geändert werden.	Artikel 19(5) CPR
28	<b>Für geringfügige Änderungen und Korrekturen wird kein Kommissionsbeschluss verlangt</b>	Änderungen betreffend Programmbehörden sowie formale und redaktionelle Änderungen können nun unmittelbar von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden.	Artikel 19(6) CPR
29	<b>Kein gesondertes Verfahren für Anpassungen</b>	Zusammenlegung des Verfahrens der technischen Anpassung und der Leistungsüberprüfung im Jahr 2025.	Artikel 14(2) CPR
30	<b>Förderung der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen von Beginn an</b>	Spezielle Muster, die dem Modellprogramm in der CPR beigelegt sind und die (als eine Option) VKO als Teil der Programmplanung thematisieren können. Dies sollte ferner zu einer einfacheren und umfassenderen Anwendung dieser Optionen führen. Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich, da er in der Entscheidung über die Programmplanung integriert ist. Die Verwendung von VKO sollte die Gesamtverwaltungskosten um rund 25 % senken.	Artikel 88 CPR Anhang V CPR
31	<b>Förderung der Anwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen</b>	Spezielle Muster, die dem Modellprogramm in der CPR beigelegt sind, die die Anwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen fördern. Dies sollte ferner zu einer einfacheren und umfassenderen Anwendung dieser Option führen.	Artikel 89 CPR Anhang V CPR

## V. Territoriale Instrumente – einfachere Gestaltung, die auf lokale Situationen zugeschnitten ist

32	<b>Ein erklärtes Politikziel – auf den Instrumenten des Zeitraums 2014-2020 aufbauen</b>	<p>Bestehende Programmplanungs- und Durchführungsstrukturen können weitergeführt werden, einschließlich der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (CLLD) und der integrierten territorialen Investitionen (ITI), die im Zeitraum 2014-2020 eingeführt wurden.</p> <p>Die Festlegung eines einzigen erklärten Politikziels impliziert weniger spezifische Zielsetzungen und eine einfache Anwendung der Indikatoren. Territoriale Instrumente, die im Rahmen des PZ5 genutzt werden, können Maßnahmen einbeziehen, die im Rahmen aller anderen Politikziele finanziert werden – ermöglicht einen echten sektorübergreifenden integrierten Ansatz, der auf den lokalen Kontext zugeschnitten werden kann.</p>	<p>Artikel 4(1) Buchstabe e, Artikel 22-27 CPR</p> <p>Artikel 8-9 EFRE/KF</p>
33	<b>Klarheit hinsichtlich Anforderungen, einfachere Formulierungen</b>	<p>Wesentlich kürzere Bestimmungen zur von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (CLLD) und zu den integrierten territorialen Investitionen (ITI) Schlüsselanforderungen werden in den Verordnungen festgelegt nationale territoriale Instrumente werden anerkannt.</p>	<p>Artikel 22-28 CPR</p> <p>Artikel 8-9 EFRE/KF</p>
34	<b>Aufbau auf nationalen Instrumenten, die sich bewährt haben</b>	<p>Erstmals können in den Mitgliedstaaten bestehende territoriale Instrumente angewandt und hinsichtlich der Erreichung des 6 %-Ziels für die nachhaltige Stadtentwicklung berücksichtigt werden.</p>	<p>Artikel 22 Buchstabe c CPR</p>
35	<b>Einheitliche Vorschriften für alle territorialen Instrumente</b>	<p>Ein gemeinsamer Ansatz für alle territorialen Instrumente, mit dem verschiedene Gebiete abgedeckt werden, mit einer Aufstellung bestimmter Mindestanforderungen für lokale Strategien.</p>	<p>Artikel 22-23 CPR</p>
36	<b>Klarheit über den Status lokaler Behörden</b>	<p>Einfachere Regeln betreffend den Status der lokalen Behörden, Klärung, wann der Status der „zwischengeschalteten Stelle“ erforderlich ist.</p>	<p>Artikel 23(4) CPR</p>
37	<b>Klares Ziel für die nachhaltige Stadtentwicklung mit größerer Flexibilität</b>	<p>Die Zweckbindung erfasst alle Interventionen im Rahmen aller territorialen Instrumente, die sich auf städtische Gebiete beziehen.</p>	<p>Artikel 23 CPR und Artikel 9 EFRE</p>
38	<b>Mehrere Fonds - einheitliche Regeln für CLLD-Maßnahmen</b>	<p>Wenn eine CLLD-Maßnahme genutzt wird, besteht jetzt die Möglichkeit, einen „federführenden“ Fonds festzulegen und nur die Regeln dieses federführenden Fonds anzuwenden.</p>	<p>Artikel 25(4-6) CPR</p>
39	<b>Ein kohärenter Ansatz für die Städte</b>	<p>Die Europäische Stadtinitiative wird als ein einheitliches Instrument mehrere verschiedene Instrumente und Initiativen im Bereich der Stadtpolitik ersetzen.</p>	<p>Artikel 10 EFRE/KF</p>
40	<b>Einfachere Struktur zur Erreichung des 6 %-Ziels</b>	<p>CLLD, ITI und Beträge, die im Rahmen des PZ5 veranschlagt sind, werden alle für die Erreichung der Zielvorgabe berücksichtigt.</p>	<p>Artikel 22 CPR und Artikel 9 EFRE</p>

## VI. Eine einfachere Umsetzung – schnellere und unkompliziertere Lieferung von Ergebnissen

41	<b>Keine speziellen Vorschriften und Verfahren für Großprojekte</b>	Das Verfahren für Großprojekte wird aufgehoben: die Genehmigung der Kommission ist für keine speziellen Projekte mehr erforderlich.	Keine Bestimmungen
42	<b>Keine speziellen Vorschriften für Einnahmen schaffende Projekte, die über die Vorschriften über staatliche Beihilfen hinausgehen</b>	Der Rechtsrahmen enthält keine speziellen Vorschriften für Einnahmen schaffende Investitionen mehr (die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Vorschriften über staatliche Beihilfen einhalten). Diese Maßnahme wird die Gesamtverwaltungskosten erwartungsgemäß um etwa 1 % reduzieren.	Keine Bestimmungen
43	<b>Umfangreichere Nutzung vereinfachter Kostenoptionen („VKO“)</b>	Anstatt die tatsächlichen Ausgaben auf der Grundlage von Rechnungen zu erstatten, wird die Zahlung immer mehr auf pauschaler Erstattung, Standardeinheitskosten oder Pauschalbeträgen basieren.  VKO werden weiter gefördert, indem Regeln und Berechnungsmethoden vereinfacht und mehr Standardoptionen vorgesehen und diese für Vorgänge mit kleineren Beträgen vorgeschrieben werden.  VKO reduzieren nicht nur Bürokratie im Zusammenhang mit Überprüfungen sondern reduzieren auch das Fehlerrisiko.	Artikel 48-51 CPR
44	<b>Eine neue Option: nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen / Verzicht auf Rechnungen</b>	Zahlungen der Kommission an den Mitgliedstaat oder die Region abhängig vom Erreichen vorher festgelegter Ergebnisse/Outputs oder von der vollständigen Umsetzung politischer Maßnahmen oder Verfahren. Diese Option ist die Fortsetzung der „Zahlungen auf der Grundlage von Bedingungen“, die im Omnibus-Vorschlag eingeführt wurden. Sie stellt eine erhebliche Vereinfachung der Durchführung dar, da der Fokus von Kosten, Erstattung und Prüfungen im Zusammenhang mit Einzelprojekten auf die Nachverfolgung von Leistungen und Ergebnissen der Projekte, einer Gruppe von Projekten oder Maßnahmen gelenkt wird.	Artikel 46 CPR
45	<b>Technische Hilfe entsprechend dem Fortschritt bei der Durchführung erstattet</b>	Technische Hilfe wird in Abhängigkeit vom Fortschritt bei der Programmdurchführung erstattet, wobei eine Pauschalfinanzierung angewandt wird. Im Fall des EFRE und des Kohäsionsfonds wird die Erstattung durch die Kommission durch eine Pauschale von 2,5 % erhöht, um die erforderliche technische Hilfe abzudecken, und im Falle des ESF+ beträgt diese 4 % (5 % für Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation).  Zusätzlich können die Mitgliedstaaten oder Regionen ergänzende Maßnahmen zur technischen Hilfe ergreifen, um die Kapazitäten der staatlichen, regionalen und lokalen Behörden sowie der Begünstigten weiter zu stärken.	Artikel 31 CPR  Artikel 32 CPR

46	<b>Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer</b>	Klarere und einfachere Regeln bezüglich der -Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer – volle Förderfähigkeit für Projekte unter 5 Mio. EUR, darüber keine Förderfähigkeit. Keine Grauzonen bei Rückerstattungsfähigkeit/Abzugsfähigkeit.	Artikel 58(1) CPR
47	<b>Ausgaben und Projekte außerhalb des Mitgliedstaats</b>	Projekte können außerhalb des Mitgliedstaats – und außerhalb der Union – durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass diese zum Erreichen der Programmziele beitragen.	Artikel 57(4) CPR
48	<b>Ausgabenberechnungen, wenn Projekte verschiedene Regionskategorien abdecken</b>	Für EFRE wird ein vereinfachter Ansatz mit anteiliger Finanzierung für die Mittelverwendung vorgeschlagen, um die Durchführung und Verwaltung von Projekten in unterschiedlichen Kategorien von Regionen zu unterstützen. Dies wird insbesondere Projekten helfen, die das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates abdecken.  Für ESF+ ist die Bedingung, dass die Vorhaben dem Programm zugute kommen. Daher steht es den Mitgliedstaaten frei, die Ausgaben vollständig einer der Regionskategorien in einer Priorität zuzuweisen oder sie können einen anteiligen Ansatz verwenden, wenn das Programm mehr als eine Regionskategorie abdeckt.	Artikel 57(3) CPR
49	<b>Ein unkompliziertes System für Übertragungen zwischen Fonds und Instrumenten</b>	Ein flexibler und einfacher Übertragungsmechanismus für eine wirksame Unterstützung dort, wo es erforderlich ist. Komplexe Probleme infolge der Kombination von Finanzierungen können vermieden werden – es gilt eine Reihe einheitlicher Regeln (die des Empfänger-Fonds oder -Instrumentes).	Artikel 21 CPR
50	<b>„Exzellenzsiegel“-Konzept für die Integration von EU-Instrumenten</b>	Projekte, die aufgrund fehlender verfügbarer Mittel unter dem zentral verwalteten Instrument nicht unterstützt werden können (insbesondere Horizont Europa, LIFE+ oder ERASMUS+), können von der Verwaltungsbehörde ausgewählt und zu gleichen Bedingungen finanziert werden (einschließlich desselben Systems staatlicher Beihilfen) wie die Projekte, die durch das entsprechende Unionsinstrument unterstützt werden. Für diese Projekte müssen keine anderen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und keine anderen Auswahlverfahren organisiert werden.	Artikel 67(5) CPR

## VII. Verwaltung, Kontrolle und Prüfung – einfacheres und angemessenes System mit starkem Vertrauen auf nationale Systeme

51	<b>Aufhebung des Benennungsverfahrens</b>	<p>Vereinfachte „Benennung“ der Behörden. Für die Zeit nach 2020 könnten bestehende Systeme weitgehend für den nächsten Programmplanungszeitraum übernommen werden, ohne dass für Programme erneut ein Benennungsverfahren durchgeführt werden müsste.</p> <p>Sicherheit würde weiterhin durch frühe Systemprüfungen erreicht. Es ist zu erwarten, dass die Weiterführung zu einem schnelleren Anlaufen des folgenden Programmplanungszeitraums beitragen wird.</p>	Artikel 72(1) CPR
52	<b>Reduzierung der Anzahl von Überprüfungen</b>	<p>Ein angemessenerer Ansatz bei Verwaltungskontrollen durch die Einführung risikobasierter Überprüfungen der Verwaltung, anstelle einer vollständigen Abdeckung der Vorhaben.</p> <p>Dies impliziert eine erhebliche Reduzierung des Kontrollaufwands, wobei die Gesamtverwaltungskosten um 2-3 % für Kohäsionsfonds verringert werden.</p>	Artikel 68(2) CPR
53	<b>Ein angemessenerer Ansatz bei Prüfungen</b>	<p>Einfachere Prüfungsanforderungen und weniger Aufwand für Programme, die eine gute Erfolgsbilanz aufweisen und deren Verwaltungs- und Kontrollsysteme gut funktionieren. Die Auswahl von Programmen mit „geringeren Risiken“ basiert auf objektiven Kriterien.</p> <p>Die Anzahl der Prüfungen von Programmen der territorialen Zusammenarbeit wird erheblich reduziert, indem eine gemeinsame Prüfungsstichprobe für ETZ-Programme eingeführt wird, die von der Kommission ausgewählt wird.</p>	Artikel 77-79 CPR
54	<b>Vorkehrungen für die Einzige Prüfung</b>	<p>Die Kommission prüft nur die Prüfbehörde, wenn ihre Stellungnahme zuverlässig ist und der Mitgliedstaat Teil der Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft ist.</p> <p>EFRE-Projekte und Projekte des Kohäsionsfonds unter 400 000 EUR förderfähiger Kosten und ESF-Projekte unter 300 000 EUR werden nur einmalig vor dem Abschluss geprüft. Andere Projekte nur einmal pro Geschäftsjahr.</p>	Artikel 74 CPR
55	<b>Vereinfachte Annahme der Rechnungslegung</b>	<p>Die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben werden von den Prüfbehörden der Mitgliedstaaten verrechnet. Keine Verpflichtung, „Null-Konten“ vorzulegen, wenn in einem gegebenen Geschäftsjahr keine Auszahlungsanträge eingereicht wurden.</p>	Artikel 92-96 CPR
56	<b>Einfachere Mustervorlagen für die Rechnungslegung und Zahlungsanträge</b>	<p>Es werden weniger Informationen zur Rechnungslegung und für Zahlungsanträge verlangt.</p>	Anhänge XIX-XX CPR
57	<b>Eindeutige Belegaufbewahrungsfrist für Begünstigte</b>	<p>Eine einfachere und klarere Regelung für den Beginn und die Dauer der Belegaufbewahrung. Belege müssen in Zukunft für eine Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden, beginnend ab dem Ende des Jahres, in dem die Verwaltungsbehörde die letzte Zahlung an den Begünstigten leistet.</p>	Artikel 76 CPR

## VIII. Finanzinstrumente (FI) – einfachere und weniger detaillierte Bestimmungen

58	<b>FI sind besser in den Programmplanungsprozess integriert.</b>	Bestimmungen zu Finanzinstrumenten werden von Anfang an besser in den Programmplanungs- und Umsetzungsprozess integriert.	CPR insgesamt
59	<b>Besser integrierte Ex-ante-Bewertung mit weniger Elementen</b>	Die Anzahl der Elemente, die bei der Ex-ante-Bewertung zu berücksichtigen sind, wurde verringert, um gezielter und strategischer vorgehen zu können. Bestehende Ex-ante-Bewertungen können überprüft und aktualisiert werden, damit FI schneller anlaufen. Die Prüfung von Marktversagen, des Investitionsbedarfs und der Komplementarität mit anderen Formen der Unterstützung sind Teil der Bedarfsanalyse in den Programmen.	Artikel 17(3), Artikel 52(3) CPR
60	<b>Beitrag zu InvestEU – Kombination von EU-Mitteln im Rahmen eines einheitlichen Regelwerks</b>	Die Verwaltungsbehörden können in der PV-Phase entscheiden, zu InvestEU beizutragen und ihre FI durch die vier Politikfenster einzusetzen, wodurch sie vom Haushaltsgarantiemechanismus auf EU-Ebene profitieren: verbesserte Hebelwirkung, bessere Komplementarität, erhöhte Risikoabdeckung, bessere Skaleneffekte, geringerer Verwaltungsaufwand, vereinfachter Rechenschaftsrahmen. Es gelten die Regeln von InvestEU – keine Komplexität mehr, die sich aus der Vielzahl von Regelwerken ergibt.	Artikel 10 CPR
61	<b>Flexiblere Kombination von Zuschüssen mit Finanzinstrumenten</b>	Zuschüsse können häufig ein Schlüsselfaktor für eine FI-Investition sein. Im Zeitraum 2014-2020 waren dazu zwei getrennte Vorhaben erforderlich. Jetzt wird es möglich sein, Zuschüsse und FI in einem einzigen Vorhaben im Einklang mit den Regeln eines FI-Vorhabens zu kombinieren.  Stellen, die FI bereitstellen, dürfen auch Zuschüsse bereitstellen (sowohl Investitionszuschüsse als auch Zuschüsse, um die Vorbereitung von Investitionen zu unterstützen).	Artikel 52(5) CPR
62	<b>Einfachere Vorschriften über Verwaltungskosten und Gebühren</b>	Die Vorschriften über Verwaltungskosten und Gebühren wurden vereinfacht, bleiben aber weiterhin leistungsbasiert, um eine effiziente Verwaltung zu fördern.	Artikel 62(3) CPR
63	<b>Angepasste Zahlungsanträge</b>	Die Regelungen betreffend Zahlungen wurden erheblich vereinfacht, wobei die grundlegend wichtige Verbindung zwischen Zahlungen an FI und den entsprechenden Auszahlungen an Endbegünstigte beibehalten wurde.	Artikel 85-86 CPR
64	<b>Klarere Regeln über die Wiederverwendung von Mitteln</b>	Die Regeln über die Wiederverwendung von Rücküberweisungen wurden einfacher und klarer gestaltet. Dies ermöglicht reibungslosere Prozesse und Übergänge zwischen den Programmplanungszeiträumen.	Artikel 56 CPR
65	<b>Ein System zur Berichterstattung für alle Finanzierungsformen</b>	Verschiedene Berichterstattungsvorgänge werden zusammengefasst, und es wird keine spezifische Berichterstattung zu einzelnen FI mehr geben. FI sind nur ein Umsetzungsinstrument unter vielen Mitteln, mit denen Programmziele erreicht werden sollen, und können damit Teil der allgemeinen Berichterstattung und Überwachung sein.	Artikel 37 CPR
66	<b>Ein vereinfachtes Sicherungssystem für Zuschüsse und FI</b>	Das vereinfachte allgemeine Prüfungssystem integriert Zuschüsse und FI-Vorhaben und gibt mehr Klarheit hinsichtlich der FI-Prüfungen.	Artikel 75 CPR

## IX. Begleitung und Bewertung – häufigere, aber leichtere Berichterstattung, angepasste Bestimmungen

67	<b>Keine Pflicht zur Durchführung einer Ex-ante-Bewertung</b>	Die Ex-ante-Bewertung zukünftiger Programme ist eine Option und nicht mehr verpflichtend.	Keine Bestimmung
68	<b>Berichterstattung in Echtzeit anstelle jährlicher Berichte</b>	Regelmäßig elektronisch übermittelte Daten betreffend die aktuellsten Informationen und Daten werden in die offene Datenplattform eingespeist.  Der administrative Aufwand in Verbindung mit der Überwachung und Berichterstattung wird erheblich reduziert, wobei der politische Dialog zwischen den zentralen Partnern – die Kommission, die Mitgliedstaaten und der Begleitausschuss – besser strukturiert und transparenter ablaufen und auf die Lösung von Durchführungsproblemen fokussiert sein wird. Jährliche Durchführungsberichte und Fortschrittsberichte werden abgeschafft.	Artikel 37 CPR  Artikel 35 und 36 CPR
69	<b>Einheitliche Zusammenstellung von Indikatoren, umfassendere Abdeckung durch gemeinsame Indikatoren</b>	In Zukunft werden alle in den Programmen verwendeten Indikatoren Teil des Leistungsrahmens sein. Die vorgeschlagenen gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren werden einen großen Teil der Programminterventionen abdecken – keine Pflicht, programmspezifische Indikatoren zu nutzen.  Für ESF+: verringerte Zahl von Indikatoren für allgemeine Unterstützung durch ESF+, Verwendung von Registern, wenn Daten in Registern verfügbar sind, Verwendung von Schätzungen auf der Grundlage vorhandener Informationen durch die Begünstigten für bestimmte Indikatoren, Berichterstattung über Ergebnisindikatoren, die für das Vorhaben relevant sind.	Artikel 12-13 CPR  Artikel 7 EFRE  Artikel 15 ESF+ und Anhang I ESF+
70	<b>Abschaffung der leistungsgebundenen Reserve</b>	Dies beseitigt die Unbeweglichkeit und die Komplexität in Verbindung mit der Verwaltung von 6 % der Zuweisungen, die in den Finanztabellen aufgehoben werden.	Keine Bestimmung

## X. Interreg – ein einheitlicher integrierter Rechtsrahmen, der auf den spezifischen Kontext der Kooperation zugeschnitten ist

71	<b>Benutzerfreundlicher, umfassender Rechtsakt</b>	Ganze Artikel/Kapitel wurden von der CPR auf die ETZ-Verordnung übertragen. Dadurch wird die Interreg-Vorschrift umfassender und die Elemente sind leichter nachvollziehbar.	ETZ-Verordnung (Interreg-Verordnung)
72	<b>Ein angemessenerer Ansatz bei Prüfungen für Interreg</b>	Angesichts der generell niedrigeren Fehlerraten in ETZ-Programmen, wird die Anzahl der Prüfungen von Programmen der territorialen Zusammenarbeit erheblich reduziert, indem eine gemeinsame Prüfungsstichprobe für Interreg-Programme eingeführt wird. Bei einer gewissen Anzahl von Interreg-Programmen werden daher die Prüfungstätigkeiten erheblich reduziert.	Artikel 48(1) ETZ-Verordnung (Interreg)
73	<b>Einbindung der Zusammenarbeit außerhalb der EU</b>	Die Zusammenarbeit mit anderen Ländern als den EU-Mitgliedstaaten ist vollständig in die fünf Komponenten der Interreg-Verordnung integriert und bietet somit einen umfassenden Rahmen für die Zusammenarbeit an den Binnen- und Außengrenzen.	ETZ-Verordnung (Interreg)
74	<b>Straffung von Meeresfonds und grenzübergreifenden Fonds</b>	Die transnationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in Meeresfragen werden in Bestandteil 2 integriert und stützen die entsprechende makroregionale Strategie. Die Interreg-Verordnung bietet große Flexibilität bei der Organisation der bilateralen grenzüberschreitenden maritimen Zusammenarbeit im Rahmen eines größeren Programms für die maritime Zusammenarbeit, indem sie keine Regeln für die Einrichtung eines Teilprogramms, für die Einrichtung eines spezifischen Lenkungsausschusses, für die Festlegung eines Teilbereichs der Zusammenarbeit und für die Anforderungen an grenzüberschreitende Partnerschaften (aus nur zwei teilnehmenden Ländern) vorschreibt.	Artikel 3(2) ETZ
75	<b>Interreg – ein einheitliches Branding</b>	Eine einfache Bezeichnung mit einem einheitlichen Branding aller Handlungsstränge und Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit in Europa.	Artikel 1 Interreg und durchweg
76	<b>Interreg-Förderfähigkeitsregeln an einer Stelle</b>	Die spezifischen Interreg-Regelungen zur Förderfähigkeit wurden von einem separaten delegierten Rechtsakt in die ETZ-Verordnung übernommen und werden daher im Vorfeld geklärt.	Artikel 36-43 ETZ

77	<b>Aufhebung der Ausgabenbegrenzung für Ausgaben außerhalb des Programmgebiets</b>	Durch die Aufhebung der Ausgabenbegrenzungen für Ausgaben außerhalb des Programmgebiets wird das System wesentlich beweglicher und einfachere und flexiblere Kooperationsvereinbarungen werden möglich.	Artikel 57(4) CPR und Artikel 22(1) ETZ (Interreg)
78	<b>Fonds für kleine Projekte</b>	Einfachere Durchführungsmodalitäten für die Auswahl kleinerer Projekte, solange das Gesamtvolumen des Fonds für kleine Projekte 20 Mio. EUR oder 15 % des Programms nicht überschreitet. Es besteht keine Voraussetzung, um eine zwischengeschaltete Stelle für diesen Zweck zu werden, und die Rechtssicherheit wurde erhöht. Projekte im Rahmen des Fonds für kleine Projekte werden als „kleine Projekte“ definiert, die durchführenden Akteure sind „Endbegünstigte“ und nicht Begünstigte, und damit wird der Verwaltungsaufwand gesenkt. Obligatorische Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen senkt den Verwaltungs- und Kontrollaufwand für die Endbegünstigten weiter.	Artikel 24 ETZ
79	<b>Vereinfachte Überprüfung</b>	Die Überprüfung der ETZ-Programme (Interreg) kann zu einem passenden Zeitpunkt durchgeführt werden – es besteht keine Pflicht zu einer jährlichen Überprüfung, noch muss diese in Form eines Treffens organisiert werden.	Artikel 30 ETZ (Interreg)
80	<b>Europäischer grenzüberschreitender Mechanismus (ECBM)</b>	Durch den Europäischen grenzüberschreitender Mechanismus ist es den Mitgliedstaaten möglich, eine einfache Zusammenstellung von Normen/Regeln zu vereinbaren, die für Projekte angewandt werden können, die in mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden (d. h. die Regeln eines Mitgliedstaates können in dem anderen, an dem gemeinsamen Projekt beteiligten Mitgliedstaat angewandt werden).	ECBM